

Verfahrensvermerke:

- Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 16.07.2002 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Oberes Müllerland“ gemäß § 13 BauGB beschlossen.

Feldkirchen-Westerham, den 23.07.2002



(Signature)
1. Bürgermeister
(Weber)

- Der Gemeinderat hat am 27.7.2002 gemäß § 10 BauGB die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Oberes Müllerland“ als Satzung beschlossen.



(Signature)
1. Bürgermeister
(Weber)

- Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB konnte das Genehmigungsverfahren entfallen, da diese Bebauungsplan-Änderung aus dem rechtsgültigen Flächenutzungsplan entwickelt wurde. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Oberes Müllerland“ wurde durch Anschlag an den amtlichen Gemeindeflehen ortsüblich durch Aushang, angeschlagen am 14.08.2002, abgenommen am 17.08.2002.

Mit dieser Bekanntmachung tritt diese Bebauungsplanänderung in Kraft



(Signature)
1. Bürgermeister
(Weber)

A. Festsetzung durch Planzeichen

WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

MI Mischgebiet (§ 6 BauNVO)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

II Zahl der Vollgeschosse zulässig

0.2 Grundflächenzahl

0.4 Geschossflächenzahl

▲ nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

--- Baugrenze

□ Öffentliche Verkehrsfläche mit Straßenbegrenzungslinie

▨ Sichtdreiecke (v.d. Beib. freizuh. Grundstücke) Anpfl. u. Einfr. max. 0,80 m hoch!

--- Grenze des räuml. Geltungsbereiches d. Beb. Planes

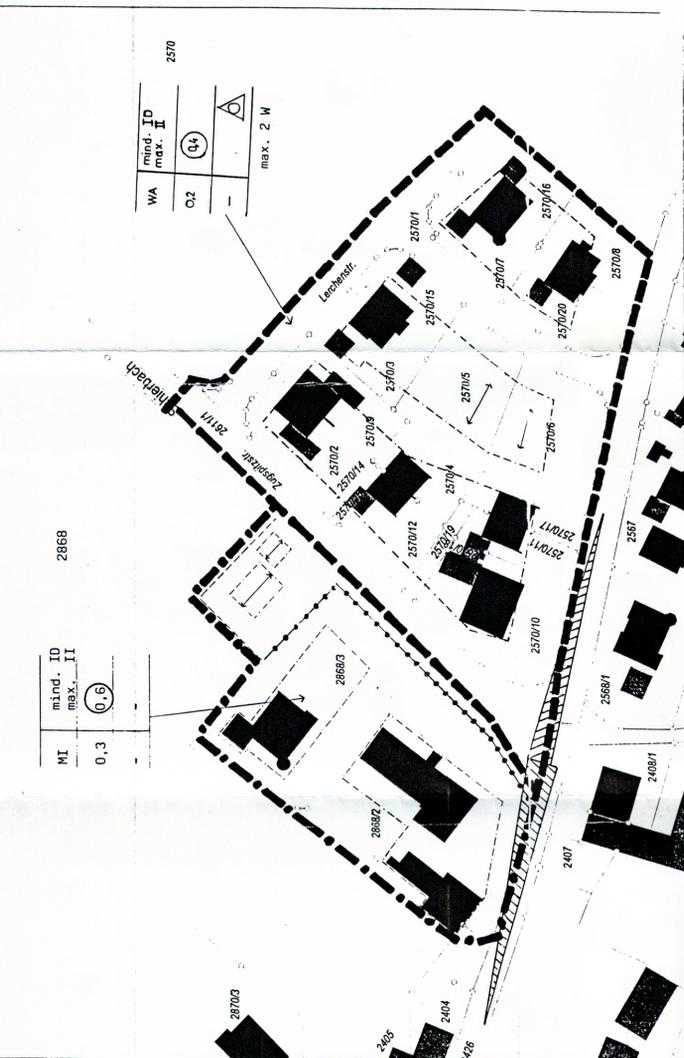
--- Grenze 1. Änderung

Füllschema der Nutzungsschablonen

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl
Baumassenzahl	Bauweise

← Frischrichtung geplant

Bei bestehenden Gebäuden ist die derzeitige Frischrichtung beizubehalten



2. Bauordnungsrechtliche Gestaltungsrichtlinien

2.1 Dachform
Die Dächer sind als Satteldächer von 18° - 25° Neigung auszubilden. Trauf- und Giebelseiten mit Ausnahme der Garagen und Nebengebäude mind. 90 cm Vordach. Dachaufbauten sind nicht zulässig.

2.2 Äußere Gestaltung
Die Dächer sind teilweise mit rot- oder rotbraunem ortsüblichen Material einzudecken. Die Frischrichtung der baulichen Anlagen ist entsprechend der Einzelzeichnung im Bebauungsplan anzuordnen.
Fassaden in ortsüblichen Putzarten, Außenwandverkleidungen nur in braunlich lasiertem Holz zulässig. Die Verwendung von Glasbausteinen ist unzulässig, ebenso Fassadenplatten jeglicher Art.

2.3 Grünordnung und Ausgleichsflächenrecht
• Der Grünordnungsplan vom Landschaftsarchitekt Eberhard Schrek vom November 1977 ist Bestandteil des Bebauungsplanes.
• Für die Ausgleichsflächenregelung ist der Leitfaden des Staatsministeriums des Innern anzuwenden.
• Für den Nachweis des erforderlichen Ausgleichs ist im Rahmen des Bauantrages ein Freiflächengestaltungsplan einzureichen.

2.4 Einfriedung
Die Grundstückseinfriedungen entlang der Straßenbegrenzungslinie und in den Vorgärten sind als braunlich lasierte Holzzaune mit dahinterliegenden Pfosten zulässig. Zur Anbringung der Gartentüren, Brief- und Sprechanlagen sind ausnahmsweise Pfeiler in Beton gespleißt oder in Ziegel verputzt zulässig.
Zwischenzäune sind in grünem Maschendraht auszuführen. Die Höhe der Einfriedungen wird auf 1,00 m festgesetzt.
Ziergitter nur für Gartentüren zulässig.

2.5 Gestaltung der unbebauten Flächen
Die Stellplätze für Kraftfahrzeuge sind mit Rasen-Gitterplatten oder Betonformsteinpflaster anzulegen. Eine gestalterische Einbeziehung der Stellplatzflächen in die Vorgartenflächen ist anzustreben. Die Stellplätze für Kraftfahrzeuge und die Vorplätze vor den Garagen sind stets gegen die Zufahrtsstraßen offen zu halten. Eine Absperrung mit Sicherheitsketten und dergl. ist unzulässig. Die Abfallbehälterplätze sind einzupflanzen.

2.6 Je Gebäude ist nur eine Antenne zulässig.

2.7 Die Abstellung von oberirdischen Behältern ist nicht zulässig.

2.8 Auf Grundstücken, auf denen Gebäude mit Ladengeschäften oder dergl. errichtet werden, ist für ausreichende Parkmöglichkeit zu sorgen.

2.9 Versorgungsleitungen (Strom und Telefon) sind zu verkabeln. Die Stromverteilerkästen der Isar-Amperwerke AG sind in das Privatgrundstück an den Gemarkungsrand zu stellen.

3 Bei den Wohngebäuden entlang der Ablinger Straße sind die Ruheräume möglichst auf die straßenabgewandte Seite zu legen.

4 Bei der Bauausführung dieser Gebäude ist auf einen erhöhten Lärmschutz zu achten, wobei mindestens Fenster der Schalldichtungsstufe 2 nach der VDI 2719 auf der Straßenseite verwendet werden sollen.

C. Hinweise
Bestehende Grundstücksgrenzen
2565 Flurstücknummern
Vorschlag für Teilung der Grundstücke
vord. Hauptgebäude
vord. Nebengebäude
Zufahrt
(Zentrale Wasserversorgung entspricht den Anordnungen des Wasserbeschaffungsverbandes Westerland)
Stromanschlüsse entsprechend den Anordnungen der Isar-Amperwerke AG
Grundwasser in ca. 2,50 m Tiefe
Gelände im großen und ganzen eben
Untergrund: ca. 30 cm Humus
darunter Kies-, Sand- und Lehmschichten



**Gemeinde
Feldkirchen-Westerham
Landkreis Rosenheim**

**Bebauungsplan Nr. 37
„Oberes Müllerland“**

aufgestellt durch: **Gemeinde Feldkirchen-Westerham**
Ollinger Str. 10
85620 Feldkirchen-Westerham
Tel. 08063/9703-30, Fax -50
Maßstab = 1 : 1000
Juni 2002